

330/AB

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Arbeitszeitregelungen für Ärzte und Pflegepersonal (Nr. 300/J) .

Frage 1:

Welche Änderungen werden seitens der einzelnen Länder im Vergleich mit den in Begutachtung versendeten Entwürfen betreffend ein Ärzte- und ein Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetz gefordert?

Antwort:

Von den Ländern, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund wurde geltend gemacht, daß beide Entwürfe zu einer finanziellen Mehrbelastung der Personalbudgets in den Landes-, Städte- bzw. Gemeindekrankenanstalten führen würden. Diese Mehrbelastung ergäbe sich zum einen aus der Reduzierung der verlängerten Dienste und der Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit, zum anderen aus der Arbeits-

zeitdefinition, der Bewertung der Ruhepausen als Arbeitszeit und der Überstundenregelung.

Frage 2 :

Welche Lösungsansätze werden derzeit für die Forderungen - auch im Zusammenhang mit den EU-Richtlinien - erwogen?

Antwort :

Nachdem als wesentlichster Kritikpunkt an diesen beiden Entwürfen von den Ländern finanzielle Mehrbelastungen geltend gemacht wurden, fanden Besprechungen über eine Kostenquantifizierung der Entwürfe statt.

Derzeit wird ein Entwurf vorbereitet, der sämtliche Angehörige der Gesundheitsberufe in Krankenanstalten unabhängig vom Rechtsträger in den Geltungsbereich einbeziehen soll .

Um eine kontinuierliche Patientenversorgung zu gewährleisten, werden verlängerte Dienste zugelassen, wenn die zu erwartende Inanspruchnahme der DienstnehmerInnen im Durchschnitt 48 Stunden pro Woche (Höchstgrenze der Arbeitszeit nach der EU-Richtlinie) in einem Durchrechnungszeitraum von 13 Wochen nicht übersteigt und dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist . a der Arbeitsanfall von Krankenanstalt zu Krankenanstalt bzw. selbst in den einzelnen Abteilungen völlig unterschiedlich sein kann, wird eine Verlagerung dieser Zulassung auf Betriebs- bzw. Kollektivvertragsebene überlegt. Die bereits im begutachteten Entwurf vorgesehene Etappenregelung zur Reduzie-

rung der Anzahl der verlängerten Dienste soll beibehalten werden, da zum jetzigen Zeitpunkt nicht genügend Personal zur Verfügung steht, um eine Aufrechterhaltung des Betriebes bei sofortiger Reduzierung gewährleisten zu können.

Frage 3:

Wann werden Sie dem Nationalrat einen mit den Ländern akkordierten Gesetzesentwurf vorlegen können? Unter welchen Voraussetzungen und wann würden Sie auch ohne Zustimmung aller Länder eine Regierungsvorlage präsentieren?

Antwort:

Sobald die Vorarbeiten zu diesem Entwurf abgeschlossen sind, werde ich dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf so zeitgerecht vorlegen, daß dieser am 1.1.1997 in Kraft treten kann.

Frage 4 :

Soll nach dem derzeitigen Verhandlungsstand jedenfalls eine Gleichbehandlung für das gesamte medizinische Personal in allen Arten von Krankenanstalten sichergestellt sein?

Antwort:

Beabsichtigt ist eine Einbeziehung des gesamten medizinischen Personals in allen Krankenanstalten in den Geltungsbereich des Entwurfes.